

# NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Triefenstein
<b>Sitzungstag:</b>	13.07.2021
<b>Beginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Ende:</b>	20:26 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Triefensteinhalle Trennfeld, In den Wiesen 16

## Anwesenheitsliste

### 2. Bürgermeister

Frau Karin Öhm	
----------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

### Verwaltung

Herr Volker Kuhn	
------------------	--

### Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

### Abwesend:

#### 1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	entschuldigt
--------------------------	--------------

#### 3. Bürgermeister

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
----------------------	--------------

### Mitglieder Gemeinderat

Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
-----------------------	--------------

2. Bürgermeisterin Öhm eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 07.07.2021 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht. Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.06.2021 gibt die zweite Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschriften bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gelten sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

Die Vorsitzende stellt einen Antrag auf Erweiterung der öffentlichen Sitzung um den TOP 10. Gegen die Erweiterung gibt es keine Einwände seitens des Gremiums.

## T a g e s o r d n u n g :

### Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
  - 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
  - 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
  - 1.3 Ablehnung Förderbescheid RZWAs
  - 1.4 Unterschriftenliste Betreuungssituation Kindergarten Rettersheim
  - 1.5 Unterschriftenliste wegen Mobilfunkmast in Trennfeld
- 2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 9/2021; Umbau und Sanierung eines Wohnhauses, Nutzungsänderung eines Teilbereichs, Neubau eines Balkons und einer Außentreppe; Rathausstraße 19, Fl. Nr. 6, Lengfurt; Beschluss
- 3 Bauantrag 20/2021; Anbau eines Balkons; Ulrich-Herold-Straße 29, Fl. Nr. 368, Trennfeld; Beschluss
- 4 Bauantrag 21/2021; Anbau an das bestehende Auto-Werkstattgebäude; Robert-Bosch-Straße 2, Fl. Nr. 4600/3, Lengfurt; Beschluss
- 5 Bauantrag 22/2021; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Kompakt Wohnhauses; Nähe Bischbachstraße, Fl. Nr. 744, Homburg a.Main; Beschluss
- 6 Bauantrag; Verlängerung Baugenehmigung; Errichtung einer Grenz-Brandmauer sowie zwei Fluchttreppen; Fl. Nr. 244, Rentamtstraße 3, Lengfurt; Beschluss
- 7 Änderung der Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)
- 8 Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Grundsatzbeschluss - Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Parkplätzen; Beschluss
- 9 Bundestagswahl 2021; Festlegung der Wahllokale und Entschädigung; Beschluss
- 10 Freiwillige Feuerwehr Lengfurt; Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter; Beschluss
- 11 Anfragen
- 12 Bürgeranfragen
- Verblasstes Verkehrsschild in Rettersheim
- 12.
- 1

## Öffentlicher Teil

### 1 Bekanntgaben

#### 1.1 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Vergaben:

Baumaßnahme Abwasserpumpwerk "Am Steiner Sand"  
Gewerk: Vergabe Tief- und Kanalbauarbeiten  
Vergabe an: Zöller-Bau, Triefenstein zum Preis von 64.916,71 €

Baumaßnahme Abwasserpumpwerk "Am Steiner Sand"  
Gewerk: Vergabe Lieferung und Montage von Pumpen,  
Rohrleitungen und Schaltschrank Abwasserpumpwerk "Am Steiner Sand"  
Vergabe an: Otto Wüst GmbH, Mömlingen zum Preis von 52.706,29 €

#### 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war

17.06.2021 Bürgermeisterdienstbesprechung  
30.06.2021 Jahreshauptversammlung Fw Trennfeld  
07.07.2021 Jahreshauptversammlung HCV  
08.07.2021 Jahreshauptversammlung der kommunalen Allianz Marktheidenfeld  
10.07.2021 Jahreshauptversammlung Fw Lengfurt mit Kommandanten-Neuwahlen  
13.07.-14.07.21 Bürgermeister-Seminar

#### 1.3 Ablehnung Förderbescheid RZWas

Der Markt Triefenstein stellte mit Schreiben vom 21.06.2021 ein Antrag auf Förderung nach der RZWas 2021.

Es ist vorgesehen den bestehenden Tiefbrunnen Lengfurt zu sanieren, welcher der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Markt Triefenstein im Ortsteil Langfurt dient.

Nach der RZWas 2021 ist eine bauliche Anlagensanierung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen grundsätzlich förderfähig, wenn eine der Härtefallsschwellen nach Nr. 4.3 der RZWas 2021 überschritten worden ist.

Dies ist nach der vorgelegten Anlage 2 nach RZWas 2021 nicht der Fall.

**Daher kann eine Härtefallförderung nach Nr. 2.2.3 der RZWas 2021 nicht in Aussicht gestellt werden.**

Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach der Nr. 2.2.3 (bauliche Anlagensanierung) gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung (PKB) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, getrennt oder gemeinsam, überschritten wird.

Die Härtefallsschwelle 1 für Vorhaben nach der Nr. 2.2.3 liegt im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm, zu dem der Markt Triefenstein gehört, bei der PKB für die getrennte Betrachtung Wasserversorgung bei > 1.600 Euro/EZD und bei der PKB für die gemeinsame Betrachtung (mit Abwasserentsorgung) bei > 3.100 Euro/EZD.

Nach der vorgelegten Anlage 2 liegt beim Markt Triefenstein die PKB für die getrennte Betrachtung bei 1.262 Euro/EZD

und die PKB für die gemeinsame Betrachtung bei 2.481 Euro/EZD, und somit jeweils deutlich unter der Härtefallsschwelle 1.

#### 1.4 Unterschriftenliste Betreuungssituation Kindergarten Rettersheim

Am Mittwoch, 16.6., wurde vom Elternbeirat Kindergarten Rettersheim ein Schreiben mit Unterschriftenliste an die 1. Bürgermeisterin überreicht.

Thema des Schreibens vom 15.06. ist die angespannte Betreuungssituation im Kindergarten Rettersheim. Die Befürworter der Unterschriftenaktion sprechen sich zum Ausbau neuer Betreuungsplätze im

Kindergarten Rettersheim aus. Laut Elternbeirat fehlen für mindestens 8 Kinder ein Betreuungsplatz. Der Landkindergarten Rettersheim hat 27 Betreuungsplätze.

### 1.5 Unterschriftenliste wegen Mobilfunkmast in Trennfeld

Der Verwaltung wurde eine Unterschriftenliste der Anwohner bzw. Nachbarn wegen Verhandlungen eines Privatanbieters mit der Telekom über einen Mobilfunkmasten auf dem Betriebsgelände zugeleitet, in dem das Unternehmen aufgefordert wird, die Maßnahme zu überdenken und zu stoppen.

Aktueller Stand:

Nachdem der Sachverhalt festgestellt wurde, dass in der Bauantragsmappe das Luftbild mit dem Lageplan nicht übereinstimmen, wurde nach Rücksprache mit dem Landratsamt Main-Spessart, Bauamt sowie Kommunalrecht, aufgrund Art. 59 Abs. 2 GO der Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Stahlgittermastes vom 11.05.2021 ausgesetzt.

Das Landratsamt fordert die fehlenden und korrigierten Unterlagen vom Bauherrn an. Sobald diese vorliegen, wird der Bauantrag zur erneuten Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen auf die Tagesordnung genommen.

Zwischenzeitlich haben Gespräche zwischen der 1. Bürgermeisterin und der Deutschen Telekom stattgefunden und auch mit dem Privatanbieter um noch einmal das Thema Suchkreis-Alternative verhandeln zu können.

## 2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 9/2021; Umbau und Sanierung eines Wohnhauses, Nutzungsänderung eines Teilbereichs, Neubau eines Balkons und einer Außentreppe; Rathausstraße 19, Fl. Nr. 6, Lengfurt; Beschluss

### Sachverhalt:

**Beschreibung des Vorhabens:** Umbau und Sanierung eines Wohnhauses, Nutzungsänderung eines Teilbereichs, Neubau eines Balkons und einer Außentreppe

**Ort:** Rathausstraße 19, Fl. Nr. 6, Lengfurt

Unterlagen vom: 10.02.2021

Eingang der Unterlagen am: 08.03.2021; 09.06.2021 (Eingang vollständige Unterlagen)

**Das Baugrundstück liegt:** im Innenbereich nach § 34 BauGB

**Nachbarunterschriften vollständig:**

ja

**Erschließung gesichert:**

ja

**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:**

nein

Weitere Hinweise:

Nach der letzten Behandlung im Gemeinderat wurde vom Antragsteller eingeräumt, dass die Pläne nicht mit den tatsächlich vorhandenen Begebenheiten übereinstimmen. Nach Rücksprache mit dem Architekten teilte dieser mit, dass zum Zeitpunkt des Aufmaßes die Garage/Stellplatz noch vorhanden war und anscheinend im Nachgang vom Bauantragsteller zugemauert wurden.

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile (statische Bauteile) des Bauantrages sind augenscheinlich – nach vor Ort Überprüfung durch das Bauamt) noch nicht durchgeführt worden

Der Bauantrag wurde durch den beauftragten Architekten angepasst und erneut an das Bauamt übermittelt. Verursacht von der Planänderung, stimmte der damals übermittelte Stellplatznachweis auch nicht mehr mit den jetzt vorliegenden Bauantrag überein, weshalb auch ein neuer Stellplatznachweis angefordert wurde. Der noch fehlende Stellplatznachweis ist zum 09.06.2021, also vor Inkrafttreten der neuen Stellplatzsatzung, beim Markt Triefenstein eingegangen.

Bei der Baumaßnahme sollen 4 Wohnungen erstellt werden. Nach dem damals gültigen Recht (bayernweit gültige Garagen u. Stellplatzverordnung) werden für Wohnungen je 1 Stellplatz gefordert.

Da auf dem Grundstück jetzt keine Stellplätze mehr nachweisbar sind, wird ein Ablösevertrag für 4 Stellplätze erforderlich.

Nach dem Eingang der nachgeforderten und vollständigen Unterlagen und der Tatsache, dass sich wesentliche Bestandteile des Bauantrags geändert haben, beginnt die 2-Monatsfrist nach §36 Abs.2 BauGB mit Eingang erneut von vorne zu laufen.

GR Weis findet es schade, dass Stellplätze in Wohnungen umgewandelt wurden, da diese ohnehin schon rar seien. Er könne deshalb sein Einvernehmen nicht erteilen.

GR Engelhardt fühlt sich als Gremium „gelinkt“. Sie könne es nicht akzeptieren, dass ein Bauantrag mit Stellplätzen eingereicht werde und noch bevor die Gemeinde darüber entscheiden könne, werde entgegen der vorgelegten Pläne die Stellplätze zugemauert. Sie weist darauf hin, wenn GR Thamm dies aufgrund der Ortskenntnis nicht bemerkt hätte, wäre der Antrag möglicherweise aufgrund falscher Angaben genehmigt worden. Es komme ihr vor, dass der Bauherr es bewusst darauf angelegt habe.

Auch GR Holzmann findet es nicht in Ordnung, wenn abweichend vom Bauantrag der Bauherr wissentlich abweiche. Sie kritisiert ebenfalls, dass dadurch Stellplätze weggefallen seien. Sie weist nochmals darauf hin, dass eine Wohnung hochwassergefährdet sein könnte und dass in diese Wohnung bereits jemand eingezogen sei.

Auf die Frage von GR Öhm, welche rechtlichen Konsequenzen der Einzug habe, antwortet Herr Kuhn, dass womöglich keine Baugenehmigung für diese Wohnung erteilt werde, falls das Landratsamt zum Ergebnis käme, dass die Wohnung im Hochwassergebiet läge. Dies sei jedoch durch die Baubehörde zu prüfen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag weiterhin das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	7	
Nein-Stimmen:	7	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

### **3 Bauantrag 20/2021; Anbau eines Balkons; Ulrich-Herold-Straße 29, Fl. Nr. 368, Trennfeld; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:** Anbau eines Balkons  
**Ort:** Ulrich-Herold-Straße 29, Fl. Nr. 368, Trennfeld

Unterlagen vom: 07.06.2021  
 Eingang der Unterlagen am: 09.06.2021

**Das Baugrundstück liegt:** X im Innenbereich nach § 34 BauGB

**Nachbarunterschriften vollständig:** ja  
**Erschließung gesichert:** ja  
**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:** nein

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**4 Bauantrag 21/2021; Anbau an das bestehende Auto-Werkstattgebäude; Robert-Bosch-Straße 2, Fl. Nr. 4600/3, Lengfurt; Beschluss**

**Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:** Anbau an das bestehende Auto-Werkstattgebäude  
**Ort:** Robert-Bosch-Straße 2, Fl. Nr. 4600/3, Lengfurt

Unterlagen vom: 01.07.2021  
 Eingang der Unterlagen am: 02.07.2021  
**Das Baugrundstück liegt:**  im Außenbereich  
 im Innenbereich nach § 34 BauGB  
 **im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes**  
 „Gewerbegebiet Oberes Eck, Nr.3“

**Befreiung:** X ja, weil: Teilbereich außerhalb der festgelegten Baugrenze.

**Begründung des Antragstellers:**

Aus architektonischen und wirtschaftlichen Gründen wird der geplante Anbau die Baugrenze um ca. 6,13 m überschreiten.  
 Eine frühere Baugrenzenüberschreitung ist bereits genehmigt. Betriebsabläufe erfordern die beantragte Bautiefe (TÜV für LKW)

<b>Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:</b>	<b>ja</b>
<b>Nachbarunterschriften vollständig:</b>	<b>ja</b>
<b>Erschließung gesichert:</b>	<b>ja</b>
<b>Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:</b>	<b>nein</b>

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**5 Bauantrag 22/2021; Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Kompakt Wohnhauses; Nähe Bischbachstraße, Fl. Nr. 744, Homburg a.Main; Beschluss**

**Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:** Neubau eines Kompakt Wohnhauses  
**Ort:** Nähe Bischbachstraße, Fl. Nr. 744, Homburg a.Main

Unterlagen vom: 01.07.2021  
 Eingang der Unterlagen am: 05.07.2021  
**Das Baugrundstück liegt:** X im Innenbereich nach § 34 BauGB

**Nachbarunterschriften vollständig:** = Markt Triefenstein  
**Erschließung gesichert:** ja  
**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:** siehe unten

**Anmerkungen:**

**Beim Antrag handelt es sich zunächst um einen Antrag auf Vorbescheid (Bauvoranfrage), bei der der Antragsteller zunächst die grundsätzliche Bebaubarkeit klären möchte. Im Falle eines positiven Bescheids, ist dieser aber für die Gemeinde und natürlich das Landratsamt verbindlich.**

Das Grundstück wurde in der Vergangenheit beitragsmäßig so behandelt, als ob es nur mit einem beitragsfreien Gebäude bebaubar ist. Grundsätzlich könnte an dieser Stelle aber eine Bebaubarkeit ermöglicht werden, da die Tatbestände des §34 BauGB (ausreichende Erschließung, Einfügen in die Nachbarbebauung, etc.) alle samt umsetzbar wären.

Die im Plan eingezeichnete straßenmäßige Erschließung über die Bischbachstraße kann aber wie geplant an dieser Stelle nicht erfolgen, weil hier ein bestehender Schulweg existiert und die Stelle sehr schlecht einsehbar ist. Hier wurde in der Vergangenheit die Zufahrt zum Gartenhaus des Antragstellers über einen bestehenden öffentlichen Stellplatz geduldet. Bei einer baurechtlichen Genehmigung muss die Zufahrt über diesen öffentlichen Stellplatz erfolgen und eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem Baubewerber abgeschlossen werden.

Falls der Baubewerber die Genehmigung erhält, müsste der Antragsteller auch die jeweiligen Beiträge anhand der tatsächlich gebauten Geschossfläche nachentrichten (ca.580 €) und der Markt Triefenstein hat den Kanal- und Wasseranschluss bis an die Grundstücksgrenze herstellen, was voraussichtlich Kosten in Höhe von bis zu 4.000 € verursachen würde. Hier entsteht eine Kostenunterdeckung, die aufgrund der Größe des Hauses eintreten würde und mittels gültiger Beitragssatzung auch nicht verhandelbar wäre. (Je höher die Geschossflächen, desto höher auch die zu Erschließungskosten).

Je nach Nutzungsart (z.B.: Ferienhaus) kann noch eine Anpassung des Stellplatznachweises erforderlich sein. Dem Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass bisher mit einem Stellplatz gerechnet wird.

Grundsätzlich muss sich der Marktgemeinderat darüber einig sein und entscheiden, ob an dieser Stelle eine Bebauung gewünscht ist. Aus städtebaulicher Sicht könnte sich das geplante Gebäude hier womöglich einfügen und es sind keine weiteren Versagungsgründe ersichtlich.

Die Frage von GR Virnekäs, ob für die bisherige Zufahrt zum Grundstück eine Grunddienstbarkeit eingetragen sei, verneint Bauamtsleiter Kuhn. Derzeit werde die Zufahrt geduldet und sei nur möglich, wenn der Parkplatz nicht belegt sei. GR Thamm ergänzt, bei einer Bebauung müsse dies ordentlich geregelt werden. Dann fiele auch ein Stellplatz der Gemeinde weg.

GR Engelhardt erkundigt sich nach dem Defizit bei den Erschließungskosten. Diese betrage, wie auch in der Vorlage dargestellt, voraussichtlich 3.400 €. Durch den Verkauf des Stellplatzes könne man jedoch auch Einnahmen erzielen, so die Vorsitzende.

GR Gravera ergänzt, dabei müsse man jedoch auch beachten, dass Vermessungskosten entstehen. Auch sei es Entscheidung des Gemeinderates, ob man das Grundstück verkaufen wolle.

GR Weis gibt zu bedenken, ob der Standort für ein Tinyhaus wegen der Nähe zum Bachlauf überhaupt geeignet sei. Auch sollte man berücksichtigen, dass geplant sei, den angrenzenden Platz aufzuwerten und eventuell ein Kinderspielgerät aufzustellen wolle. Er sieht mögliche Interessenskonflikte zwischen der Nutzung als Ferienhaus und der Belebung des Platzes.

Auch den Wegfall eines Stellplatzes kritisiert er. Man habe die Parkplätze für viel Geld hergerichtet.

### Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	9	
Nein-Stimmen:	5	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 6 Bauantrag; Verlängerung Baugenehmigung; Errichtung einer Grenz-Brandmauer sowie zwei Fluchttreppen; Fl. Nr. 244, Rentamtstraße 3, Lengfurt; Beschluss

### Sachverhalt:

**Beschreibung des Vorhabens:** Verlängerung der Baugenehmigung für die Errichtung einer Grenz-Brandmauer sowie zwei Fluchttreppen

**Ort:** Fl. Nr. 244, Lengfurt, Rentamtstr. 3

**Unterlagen vom:** 21.05.2021

**Eingang der Unterlagen am:** 07.06.2021

**Das Baugrundstück liegt:**  im Außenbereich

im Innenbereich §34 BauGB

im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

**Nachbarunterschriften vollständig:**  ja  nein

**Erschließung gesichert:**  ja  nein

**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:**  ja  nein

Weitere Hinweise:

Die Baugenehmigung wurde am 04.05.2015 ausgestellt und nach erneuter Behandlung im Gemeinderat am 29.04.2019 um 2 Jahre verlängert.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 beantragt der Bauantragsteller beim Landratsamt die erneute Verlängerung des Nachtrags-Bescheides vom 29.04.2019 um 2 Jahre und teilt der Bauaufsicht mit, dass die Grenz-Brandmauer zwischenzeitlich errichtet wurde, die beiden Fluchttreppen aber noch nicht.

Zur Ergänzung des Sachverhalts informiert Bauherr Thamm, dass der Bauantrag schon 2015 genehmigt wurde und die Fluchttreppe nur zur eigenen Sicherheit bei Nutzung des Dachgeschosses benötigt werde. Familiär stehe noch nicht fest, wie es weiter gehe, deshalb habe man die Verlängerung der Baugenehmigung beantragt.

An der anschließenden Beratung und Beschlussfassung nimmt GR Thamm aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teil.

GR Engelhardt fragt, ob man wissen, warum die Nachbarunterschriften fehlen. Dies sei unbekannt, so Herr Kuhn.

GR Holzmann spricht sich dafür aus, dass das Gremium der Baugenehmigung letztmals zustimmen solle.

GR Virnekäs erinnert an einen ähnlichen Fall in Homburg und äußert sich verwundert, dass hier das Gremium keine Fluchttreppe genehmigen musste.

Herr Kuhn erläutert, der Bauantrag zur Fluchttreppe, der heute beraten werde, sei nicht wegen einer Auflage gestellt worden. Fluchttreppen werden in der Regel nur dann gefordert, wenn die Nutzung der Räume für kommerzielle Zwecke vorgesehen sei.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag weiterhin das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen und der Verlängerung gem. Art. 69 Abs. 2 BayBO zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

## **7 Änderung der Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)**

### **Sachverhalt:**

Die derzeit gültige Fassung der Hundehaltungsverordnung im Markt Triefenstein trat am 14.07.2014 in Kraft und regelt das Führen großer Hunde in der Öffentlichkeit (siehe Anlage). In § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist geregelt, wo ein **großer Hund mit einer Schulterhöhe ab 50 cm angeleint** geführt werden muss.

Grundlage ist Art. 18 LStVG, nachdem Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen nur von großen Hunden und Kampfhunden einschränken darf.

Auch für Hunde bis zu einer Höhe von 50cm ist generell üblich, dass dort angeleint wird, wo gewöhnlich mit dem Erscheinen von Personen und/oder anderer Tiere zu rechnen ist. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine nicht nur vereinzelt Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden besteht.

In der Hundehaltungsverordnung besteht neben dem Innerortsbereich auch im Außenbereich des Marktes Triefenstein Anleinplicht, die im Vergleich zu den Satzungen und Verordnungen der umliegenden Gemeinden einen verhältnismäßig großen Bereich bestimmt, in dem große Hunde und Kampfhunde angeleint geführt werden müssen.

Diese massiven Einschränkungen widersprechen jedoch dem starken Bewegungsdrang großer Hunde Gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 LStVG ist dem **Bedürfnis der Hunde nach ausreichend Auslauf** Rechnung zu tragen:

- Nach dem Gesetz über das Landesstraf- und Ordnungsrecht (LStVG) darf sich die Leinenpflicht **nicht auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken.**
- Neben den Bereichen mit Anleinplicht sind auch **Auslaufflächen auszuweisen.**
- Der **Bereich, in dem große Hunde und Kampfhunde ihrem Bewegungsdrang nachkommen dürfen, muss genau definiert werden.**

Laut dem Bayerischen Gemeindetag ist es ausreichend, **Bereiche in denen eine Anleinplicht besteht genau zu definieren oder aber auf den Innenortsbereiche zu beschränken.**

Um keine speziellen Auslaufflächen ausweisen zu müssen, schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Regelung der generellen Leinenpflicht auf Wegen in 100 Meter Entfernung zum Wald zu streichen, da diese die Freilaufflächen für große Hunde enorm einschränkt und auch nicht genau definiert ist.

Der pflegliche Umgang mit der Natur ist durch Art 26. Abs. 2 BayNatschG geregelt.

- Ein nicht gehorsamer Hund (egal welcher Größe oder Rasse), der wildern könnte, ist allein schon durch diese Regelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes anzuleinen.
- Ein freies Laufenlassen von Hunden liegt somit in der Verantwortung des Hundehalters und ist nur möglich, wenn der Hund gehorcht und nicht wildert.

Eine generelle Anleinpflcht in Waldrandnähe ist nicht notwendig und sollte somit aus der Hundehaltungsverordnung gestrichen werden.

Die Rad- und Fußwege am Main seien so stark frequentiert, dass es zu gefährlich sei, dort Hunde frei laufen zu lassen, so GR Virnekäs.

GR Hock stellt richtig, dass in der geänderten Verordnung weiterhin Leinenpflicht an den Rad- und Fußwegen bestehe. Lediglich die Anleinpflcht „100 Meter vom Waldrand“ werde aus der Verordnung gestrichen.

GR Öhm ergänzt, wenn man diese Regelung weiterhin in der Verordnung belasse, müsse man spezielle Freilaufflächen in den Ortsteilen für Hunde ausweisen. Sie appelliert an die Hundehalter zum eigenverantwortlichen Handeln.

## Verordnungsentwurf:

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden**

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Verordnung:

#### **§ 1 - Änderung**

§ 2 Abs 1 der Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden erhält folgende Fassung:

Kampfhunde und alle großen Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslagen des Marktes Triefenstein sowie auf folgenden öffentlichen Wegen außerhalb bebauter Ortslagen ständig an der Leine zu führen:

- kombinierter Rad- und Fußweg entlang des Mains (linksmainisch) zwischen den Gemarkungsgrenzen Lengfurt/Marktheidenfeld und Homburg/Bettingen
- Mainbrücke zwischen Lengfurt und Gemarkung Trennfeld
- kombinierte Rad- und Fußwege ab Mainbrücke über Trennfeld entlang der Bahnhofstraße und entlang des Mainufers über den Klostersee, Mainuferweg bei Trennfeld, Gartenanlage, Betonweg bis zur Kläranlage, von dort bis zur Gemarkungsgrenze Trennfeld/ Kreuzwertheim.
- Kulturwanderwege
- Generell im Wald sind alle Hunde anzuleinen

Für Kampfhunde besteht Maulkorbpflicht.

## § 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Triefenstein, den  
MARKT TRIEFENSTEIN



Kerstin Deckenbrock  
1. Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Verordnung (Hundehalteverordnung) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Triefenstein vom ..... beschlossen.

Die Verordnung wurde am ..... ausgefertigt.

Die Verordnung wurde am ..... im Rathaus I, Lengfurt, Rathausstraße 2, 97855 Triefenstein, Zimmer Nr. 2, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde am ..... durch ortsübliche Bekanntmachung (Aushang an allen Amtstafeln) hingewiesen.

Der Aushang wurde am ..... angeschlagen und am ..... abgenommen.

Die Verordnung ist am ..... in Kraft getreten.

Triefenstein, den  
MARKT TRIEFENSTEIN

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Regelung „bis 100 m vom Waldrand“ aus § 2 Abs. 1 der Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden zu streichen und beschließt hierzu die vorgenannte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	2	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## 8 Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Grundsatzbeschluss - Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Parkplätzen; Beschluss

**Sachverhalt:**

Auf dem Gebiet des Marktes Triefenstein werden zunehmend Wohnmobile dauerhaft auf öffentlichen Parkplätzen geparkt. Zuletzt wurden auf dem Entlastungsparkplatz des Altorts Lengfurts (Mainlände), zunehmend Anfragen hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum dauerhaften Parken mit Wohnmobilen gestellt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 08.06.2021 wurde die Beschränkung der Anzahl von Ausnahmegenehmigungen auf dem Parkplatz an der Mainlände Lengfurt behandelt. Das Gremium sprach sich mit großer Mehrheit dafür aus, keine Ausnahmegenehmigungen auf diesem Parkplatz zu erteilen. Der TOP wurde vertagt, um eine klare Entscheidung des Gremiums herbeiführen zu können.

Es wäre grundsätzlich zu beraten, ob generell auf allen öffentlichen Parkplätzen der Gemeindeteile ein Parkverbot für Wohnmobile – zumindest mit zeitlicher Begrenzung wie an der Mainlände - getroffen werden sollte.

Mögliche betroffene öffentliche Parkplätze wie Mainländer Lengfurt:

- Bischbach Homburg
- Triefensteinhalle Trennfeld
- Bocksberghalle Rettersheim
- Sportzentrum Lengfurt

Zusätzlich wäre zu beraten, ob auf den Parkplätzen Triefensteinhalle Trennfeld – unterer Parkplatz und Sportzentrum Lengfurt zukünftig je zwei Ausnahmegenehmigungen erteilt werden sollen.

Für Verkehrsrechtliche Anordnungen wurden zum 01.08.2021 die Gebühren angehoben und betrafen auch die Gebühr der Ausnahmegenehmigungen für das Parken von Wohnmobilen die von 100€ auf den maximal zulässigen Höchstbetrag von 150€ angehoben wurde.

GR Engelhardt befürchtet, dass bei einer dauerhaften Erlaubnis zum Abstellen eines Wohnmobils, diese auch bewohnt werden könnten. Sie weist darauf hin, dass keine Sanitäreinrichtungen vorhanden seien.

Bauamtsleiter Kuhn erklärt, dass es hier hauptsächlich um Ausnahmegenehmigungen von Anwohnern gehe, die keinen Stellplatz für ihr Wohnmobils haben.

GR Kuntscher ergänzt, wenn die Gemeinde keine Möglichkeiten biete, können Wohnmobile auch auf der Straße parken.

GR Gravera spricht sich dafür aus, die Stellplätze auf zwei bis drei Tage Nutzungsdauer zu begrenzen. Er befürchtet, dass die Erteilung von lediglich zwei Ausnahmegenehmigungen pro Parkplatz nicht ausreichen und sieht das als Gefahr für die Gleichbehandlung.

GR Hock sieht in der Ausnahmegenehmigung für Anwohner ein Angebot eines Stellplatzes, für das die Gemeinde auch Einnahmen erzielen könne.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die öffentlichen Parkplätze des Marktes Triefenstein für das Parken von Wohnmobilen zeitlich zu begrenzen (analog Mainländer Lengfurt) und max. je zwei Ausnahmegenehmigungen für den unteren Parkplatz an der Triefensteinhalle und am Sportzentrum in Lengfurt zu erteilen.

Die Vergabe soll nach Eingang der Anträge erfolgen, die Dauer der Ausnahmegenehmigungen soll jeweils auf ein Jahr, mit der Option der jährlichen Verlängerung, begrenzt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	4	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **9 Bundestagswahl 2021; Festlegung der Wahllokale und Entschädigung; Beschluss**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 12 der Bundeswahlordnung sind die örtlichen Wahl- und Briefwahlbezirke zur Bundestagswahl am 26.09.2021 zu bilden sowie die Wahl- und Auszählungsräume zu bestimmen.

Bisher bildeten die vier Ortsteile je einen allgemeinen Stimmbezirk. Darüber hinaus wird vorgeschlagen analog der Kommunalwahl zwei Briefwahlvorstände wegen der zu erwartenden Zahl an Briefwählern einzurichten.

Vorgeschlagen werden analog der letzten Kommunalwahl folgende Wahl- und Auszähllokale.

Bei der Bundestagswahl kann gemäß § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Abstimmung eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Bei der letzten Bundestagswahl wurde ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 € und bei der letzten Landtags- und Bezirkswahlen in Höhe von 30,00 Euro gezahlt. Die Verwaltung empfiehlt für die Bundestagswahl am 26.09.2021 ein Erfrischungsgeld von 30,00 Euro für alle Mitglieder der Wahlvorstände zu gewähren.

Die Gemeinde stellt wieder in jedem Wahllokal für die Wahlvorstände Essen (belegte Brötchen) und Getränke bereit.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Landtags- und Bezirkswahlen folgende Wahllokale einzurichten:

Stimmbezirk Nr., Bezeichnung	Anschrift des Wahl- /Auszähllokals	Umfasst	Bemerkung
01 – Homburg	Homburg Würzburger Str. 24 Feuerwehrgerätehaus	OT Homburg	nicht barrierefrei
02 – Lengfurt	Lengfurt Friedrich-Ebert-Str. 38 Rathaus II, Sitzungssaal	OT Lengfurt	nicht barrierefrei
03 – Rettersheim	Rettersheim Schulstraße 5 Bocksberghalle	OT Rettersheim	barrierefrei
04 – Trennfeld	Trennfeld Ulrich-Herold-Straße 20 Ulrich-Herold-Haus	OT Trennfeld	nicht barrierefrei
11 – Briefwahlbezirk	Lengfurt Friedrich-Kirchhoff-Str. 53 Saalbau	Markt Triefenstein	nur Auszähllokal nicht barrierefrei
12 – Briefwahlbezirk	Lengfurt Friedrich-Kirchhoff-Str. 53 Saalbau	Markt Triefenstein	nur Auszähllokal nicht barrierefrei

Wahlvorständen wird für den Tag der Abstimmung eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Die Gemeinde stellt in jedem Wahllokal Essen (belegte Brötchen) und Getränke für die Wahlvorstände bereit.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **10 Freiwillige Feuerwehr Lengfurt; Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Lengfurt haben in ihrer Dienstversammlung am 10.07.2021 Herrn Ralph Scheller zum 1. Kommandanten und Herrn Bastian Mühlton zum stellvertretenden Kommandanten gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Ralph Scheller nimmt an der Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

**Beschluss:**

Der am 10.07.2021 von den Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Lengfurt gewählte Kommandant, Herr Ralph Scheller sowie sein Stellvertreter, Herr Bastian Mühlön, werden vom Gemeinderat mit Wirkung ab dem 10.07.2021 bis 09.07.2027 bestätigt.

Von Herrn Bastian Mühlön ist der erforderliche Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr innerhalb eines Jahres nachzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

**11 Anfragen**

keine

**12 Bürgeranfragen**

**12.1 Verblasstes Verkehrsschild in Rettersheim**

Herr Schreck aus Rettersheim bittet darum, dass das verblasste 30-Schild an der Einfahrt Schulstraße erneuert wird. Vielleicht würde es dann wieder wahrgenommen werden und man sich an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt Gemeinderatsmitglied Karin Öhm den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:26 Uhr.

Triefenstein, 20.07.2021

Karin Öhm  
2. Bürgermeisterin

Birgit Tschöp  
Schriftführer/in

